

neueren Forschung, die hier einen breiten Konsens erreicht hat. Er anerkennt auch die politischen Faktoren, die nicht nur mit dem kursächsischen Interesse am Schutz des Wittenberger Professors, sondern auch mit der kurialen Diplomatie anlässlich der Kaiserwahl und dem Verhältnis des Kaisers zu den Reichsständen ins Spiel kamen. Eine Reihe von Einzelfragen wären auch bei diesen Kapiteln an den Vf. zu richten, etwa die Frage, ob die Schrift »An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung« das Programm einer nationalkirchlichen Reform auf dem Boden einer gesamtkirchlichen Gewaltendekentralisierung darstellt (356), oder ob nicht Luther in dieser Schrift eine strukturelle und religiöse Reform der Gesamtkirche durch Initiative des Kaisers und des »Adels deutscher Nation« fordert, da er auch ein allgemeines Konzil und nicht nur ein Nationalkonzil vorschlägt.

Die Rezension muß sich darauf beschränken, generell einige Probleme anzuzeigen, die in der Gesamtkonzeption des Buches liegen, und auf den Nutzen hinzuweisen, den man aus dem Bericht vieler biographischer Einzelheiten ziehen kann.

Unterpfaffenhofen

Reinhard Schwarz

GERHARD EBELING: *Disputatio de homine*. Teil 2: Die philosophische Definition des Menschen: Kommentar zu These 1-19. Tü: Mohr, 1982. XII, 493 S. (Ders.: Lutherstudien; 2 II)

Nachdem der Vf. 1977 den 1. Teil seines dreibändigen Kommentars zu Luthers »*Disputatio de homine*« (1536), der der kritischen Edition des Textes und dem antik-scholastischen Hintergrund zum Definitionsproblem im Blick auf den Menschen gewidmet war, vorgelegt hatte, folgt nun dessen 2. Teil, der die Kommentierung der philosophischen Thesen 1-19 enthält. In

drei großen Abschnitten: A. Die Einführung der philosophischen Definition des Menschen (These 1-3), B. Das begrenzte Recht der philosophischen Definition des Menschen (These 4-9) und C. Die Kritik der philosophischen Definition des Menschen (These 10-19) kommentiert Ebeling Luthers philosophische Thesen und zeigt, daß Luther die philosophische Definition des Menschen als animale nicht primär von ihrem immanent philosophischen Selbstverständnis her interpretiert, sondern theologisch-kritisch nach der Leistungsfähigkeit dieser Definition für den konkreten, individuellen Menschen und nicht für die abstrakte Spezies Mensch fragt. Doch hält Luther die spezifischen theologischen Aussagen noch soweit als möglich zurück, um die immanente Defizienz jener philosophischen Definition aufzuweisen.

Sofern Luther zunächst die philosophische Definition des Menschen vorstellt, erweitert er sie in These 1 eigenständig zu der triadischen Formel »animal rationale, sensitivum, corpus« und geht damit über deren in der Scholastik und in der Renaissance-Philosophie gebräuchliche einfache Gestalt hinaus. In These 2 behandelt Luther die Animalität des Menschen und läßt in diesem Zusammenhang eine Hinnahme zum Traduzianismus erkennen, ohne den Bruch mit dem sonst uneingeschränkt geltenden scholastischen Konsensus in bezug auf den Kreationismus ausdrücklich zu erörtern. In These 3 thematisiert er die Mortalität des Menschen und steckt den Geltungsbereich jener Definition für den *homo mortalis in hac vita* ab. Um Luthers Verständnis der Unsterblichkeit der individuellen Seele auf dem Hintergrund der scholastischen Theologie und der Ablehnung des Neoaristotelismus, z.B. eines Pietro Pomponazzi, auf dem 5. Laterankonzil sichtbar zu machen, interpretiert Ebeling in diesem Zusammenhang aus den in WA 59 von Helmar Junghans neu edierten philosophischen Thesen der »Heidelberger Disputation« von 1518 die

dritte, in der es um Luthers Kritik an der Aristotelischen Anschauung von der Ewigkeit der Welt und der Sterblichkeit der Seele geht. Meisterhaft zeigt Ebeling, wie Luther in einer genauen Exegese namentlich von »De anima« III, 5 die historische Meinung des Aristoteles von der Sterblichkeit der Seele von deren scholastischer Uminterpretation unterscheidet und gegen das 5. Laterankonzil einwendet, daß die christliche Aussage von der Unsterblichkeit der individuellen Seele nicht einen scheinbar philosophisch angemessenen Sachverhalt dogmatisieren kann, sondern sich allein der christlichen Offenbarung verdankt. In den Thesen 4-9 der »Disputatio de homine« beleuchtet Luther zunächst das begrenzte Recht der philosophischen Definition des Menschen von der Erfahrung her. In der Funktion der ratio als »inventrix et gubernatrix omnium artium, medicinarum, iurium, et quidquid in hac vita sapientiae, potentiae, virtutis et gloriae ab hominibus possidetur« (These 5) zeigt sich der Sinn der differentia essentialis (These 6) des Menschen gegenüber den übrigen Lebewesen. Doch entspringt die Ermächtigung zu solcher Funktion nicht schon dieser selbst, sondern dem in den Thesen 7-9 artikulierten Schöpfungsauftrag der Vernunft in der Heiligen Schrift. Das mit diesem Auftrag auf dem Spiel stehende Gottesverhältnis ist jedoch nicht neutral und strukturell aus der Unterscheidung von inferior et superior portio rationis zu gewinnen, sondern steht in der biblischen, den ganzen Menschen betreffenden Antithese von spiritus und caro zur Diskussion. Wenn so anstelle eines abstrakten Definitionsmerkmals der wirkliche und ganze Mensch in den Blick kommt, wandelt sich die Definition des Menschen »aus einer trivialen Feststellung in eine unerschöpfliche Problematik« (314). Entsprechend verschärfen die Thesen 10-19 die Frage nach der Leistungsfähigkeit der philosophischen Definition des Menschen und zeigen deren Grenze im Blick auf die

Selbsterkenntnis des Menschen. Denn »was für das Menschsein des Menschen konstitutiv ist, fällt nicht in die Zuständigkeit der ratio als inventrix und gubernatrix. Denn die cognitio hominis ist von der cognitio Dei unabtrennbar wie auch diese von jener. Sofern sich darum cognitio Dei wirklich ereignet . . ., muß es als Wahrheit an den Tag kommen, daß wir vom Menschen nahezu nichts wissen« (332). Das weist Luther nun für die philosophische Erkenntnis des Menschen nach. Sie weiß möglicher- und umstrittenerweise von der causa materialis und formalis des Menschen, nicht aber von seiner causa efficiens und finalis. Zwar hat der Mensch partiell Macht über die Welt, nicht aber über sich selbst. Angesichts der Wahrheit dieses sterblichen Lebens ist die philosophische Definition des Menschen wie jenes selbst dürftig, schlüpfrig und allzu materiell.

In reicher Kenntnis des Werkes Luthers und in Orientierung vor allem an der gleichzeitigen Genesisvorlesung belegt Ebeling Luthers Aussagen und bestimmt deren Begriffe näher, so daß der Kommentar nicht nur den ersten großen Teil der »Disputatio de homine« erschließt, sondern zugleich zentral in Luthers theologische Anthropologie einführt, die Ebeling als eine »Anthropologie der Daseinsmächte« im Unterschied zu einer abstrakten anthropologischen Theorie beschreibt.

Angesichts des hier Gebotenen darf die Forschung nun äußerst gespannt sein auf den 3. Teil des Kommentars, d. h. die Interpretation der theologischen Thesen 20-40 der »Disputatio de homine«.

Meckenheim

Karl-Heinz zur Mühlen

JOHANNES VON PALTZ: Werke. Bd. 1: Coelifodina/ hrsg. und bearb. von Christoph Burger und Friedhelm Stasch unter Mitarbeit von Berndt Hamm und Venicio Marcolino. B: de Gruyter,